

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Judith Schölzel
Vorsitzende
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Jeffrey Al-Ali	ja@vatm.de	0221 37677-60	23.10.2026

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband (Az.: BK3d-22/018)

hier: Stellungnahme des VATM (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung im Verfahren BK3d-22/018 für seine Mitgliedsunternehmen Stellung zu nehmen. Wir halten an unseren Ausführungen in den bisherigen Stellungnahmen zu diesem Verfahren fest und möchten nachfolgend einige wesentliche Punkte zur Umsetzung im Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung aufgreifen.

I. Bedeutung des Verfahrens und Verfahrensdauer

Das Verfahren ist für die Wettbewerbsbedingungen im Glasfasermarkt von grundlegender Bedeutung. Das Standardangebot bestimmt, unter welchen vertraglichen und operativen Bedingungen Zugangsnachfrager die Glasfaserinfrastruktur der Telekom für eigene Endkundenangebote nutzen können. Verlässliche Bestell- und Bereitstellungsprozesse, wirtschaftlich nachbildbare Endkundenprodukte und zutreffende Verfügbarkeitsdaten sind entscheidend dafür, dass dieser Zugang tatsächlich nutzbar ist. Dies betrifft bundesweit tätige Zugangsnachfrager ebenso wie kleinere Anbieter und gewinnt mit der Migration von Kupfer- auf Glasfaseranschlüsse zusätzlich an Gewicht.

Die Dauer des Verfahrens steht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu dieser Bedeutung. Mit der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21. Juli 2022 wurde der Telekom unter anderem die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots für den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen auferlegt. Den entsprechenden Vertragsentwurf legte sie am 21. Oktober 2022 vor. Die erste Teilentscheidung erging erst am 28. Mai 2025 und damit mehr als zweieinhalb Jahre nach Einreichung des Entwurfs.

Am 28. Juli 2025 reichte die Telekom Änderungen ein; der geänderte Entwurf wurde am 31. Juli 2025 veröffentlicht. Auf die öffentliche mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 2025 folgten die Vorlage des vollständigen geänderten Standardangebots am 28. Oktober 2025 und die Stellungnahme des VATM vom 11. November 2025. Erst am 11. September 2026 wurde der Konsultationsentwurf zur zweiten Teilentscheidung veröffentlicht. Zwischen der ursprünglichen Vorlage des Standardangebots und diesem Konsultationsentwurf liegen somit vier Jahre. Dies verdeutlicht noch einmal, welche Zeiträume bis zu einer abschließenden Entscheidung vergehen. Die Wettbewerbsunternehmen sind in dieser Zeit mit unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert, die sie Marktanteile kosten und erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen.

Der inzwischen erreichte Verfahrensstand unterstreicht die Dringlichkeit einer abschließenden Festlegung. Die Bedingungen des Vorleistungsbezugs müssen für die Unternehmen verlässlich planbar sein. Dies setzt voraus, dass die noch bestehenden Defizite und Widersprüche in der zweiten Teilentscheidung vollständig bereinigt werden.

Der Konsultationsentwurf enthält hierzu wesentliche Verbesserungen. Insbesondere werden die Verlagerung bestimmter Endkundenrisiken auf die Zugangsnachfrager und die zusätzliche Stornierungspflicht zurückgewiesen. Auch bei Verfügbarkeitsinformationen, Kündigungsschutz und Qualitätsparametern wird die bisherige Kritik teilweise aufgegriffen.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht jedoch bei der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit, der Absicherung der Datenqualität und der Weiterentwicklung der Migrationsprozesse. Zudem müssen die in der Begründung vorgesehenen Korrekturen bei Stornierungsentgelten und der Vertragskündigung eindeutig im Tenor umgesetzt werden.

#Wettbewerbverbindet

II. Prozesse und Kupfer-Glas-Migration

Der VATM hatte die vorgesehenen Prozesse als unzureichend für eine effiziente, transparente und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration beanstandet.

Positiv ist zunächst die klare Zuordnung des Risikos bei fehlgeschlagenen Installationsterminen. Tenorziffer A.3.8 sieht vor, in Ziffer 6.3.1 lit. f) der Leistungsbeschreibung AHA 2100 die Worte „oder dessen Endkunden“ zu streichen. Die Beschlusskammer bestätigt damit, dass das Risiko eines Fehlverhaltens des Endkunden bei der Telekom liegt, soweit sie den Kontakt zur Bereitstellung unmittelbar mit dem Endkunden führt und der Zugangsnachfrager an diesem Prozess nicht beteiligt ist. Entsprechend dürfen ihm zusätzliche Anfahrten nicht allein wegen eines vom Endkunden zu vertretenden Fehlschlags in Rechnung gestellt werden. Für FTTB ist eine entsprechende Änderung vorgesehen. Diese Korrektur ist beizubehalten.

Auch das erweiterte Monitoring greift einen Teil des prozessualen Verbesserungsbedarfs auf. Nach Tenorziffer A.7.3 sollen Bereitstellungsentstörungen bei einem Wechsel von einer regulierten Vorleistung der Telekom auf eine FB-Access-FTTH/FTTB-CuDA-Leistung gesondert erfasst werden. Die Beschlusskammer stellt hierzu fest, dass die zugrunde liegende Vorgabe aus der Regulierungsverfügung der Telekom seit vier Jahren bekannt ist und bislang nicht vollständig umgesetzt wurde. Neben dem ausreichenden Zeitrahmen einer Anpassung in Bezug auf die Datenermittlung kritisiert die Beschlusskammer korrekterweise, dass der beschriebene Aufwand nicht nachvollziehbar ist. Des Weiteren ist es unglaublich, dass die Telekom die Wechselfälle innerhalb ihrer Infrastruktur von Kupfer zu Glasfaser nicht erfassen würde, obwohl ihr sämtliche Informationen vorliegen. Der VATM begrüßt daher die Vorschläge der Beschlusskammer sowie ihre damit verbundene Kritik an die Antragstellerin Telekom.

Bei der Schnittstellenentwicklung verweist der Entwurf auf die Erklärung der Telekom, die vom Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse spezifizierte FIT-Schnittstelle (Fixed Network Interfaces TMF) für die Bereitstellungsprozesse zu implementieren und im Laufe des Jahres 2027 in den Wirkbetrieb zu überführen. Entstörungs-, Diagnose- und Supportprozesse sollen sukzessive folgen. Einen verbindlichen Zeitplan hält die Beschlusskammer aufgrund dieser Erklärung und der Beteiligung der Telekom an der Spezifikation nicht für zielführend.

Der VATM hält daher an seiner Forderung fest, die Migrationsprozesse unter stärkerer Einbindung des Arbeitskreises Schnittstellen und Prozesse weiterzuentwickeln. Die Schnittstellenentwicklung und das Monitoring müssen mit einer inhaltlichen Abstimmung der Bestell-, Bereitstellungs- und Wechselprozesse verbunden werden. Der Entwurf geht in der Begründung zur Mindestlaufzeit selbst davon aus, dass insbesondere das Bereitstellungsregime für die künftige Kupfer-Glas-Migration voraussichtlich erneut angepasst werden muss. Die bislang vorgesehenen Einzelkorrekturen können die übergreifende Kritik an den Prozessen daher noch nicht abschließend ausräumen.

III. Stornierungspflichten und Stornierungsentgelte

Der VATM hatte zudem bereits die Verpflichtung des Zugangsnachfragers zur kostenpflichtigen Stornierung bei ausbleibender Endkundenmitwirkung zurückgewiesen. Da die Telekom den unmittelbaren Kontakt zum Endkunden führt und regelmäßig selbst Kenntnis vom Scheitern der Bereitstellung erlangt, hatte der VATM eine Abbruchmitteilung durch die Telekom sowie die vollständige Streichung der Stornierungsentgelte gefordert.

Diese Kritik wird im Konsultationsentwurf im Kern aufgegriffen. Tenorziffer A.3.16 streicht die Stornierungspflicht nach Ziffer 8.2 AHA 2100. Die Beschlusskammer hält sie für unbillig und nicht erforderlich, weil die Telekom bereits nach Ziffer 6.3.3 lit. b) vom Vertrag zurücktreten kann und aufgrund ihrer unmittelbaren Kommunikation regelmäßig selbst von der Unmöglichkeit der Installation erfährt. Die Neufassung des Rücktrittsrechts, die dessen unverzügliche Ausübung vorsieht, und die vorgesehene Abbruchmeldung unter Angabe des Grundes schaffen insoweit klarere Verantwortlichkeiten. Auch die zusätzlich eingeführte Mitwirkungspflicht in Ziffer 11.3 und der zusätzliche Kündigungsgrund in Ziffer 12 Absatz 2 Spiegelstrich 5 werden gestrichen. Die entsprechenden Korrekturen für FTTB sind ebenfalls vorgesehen.

Ebenso begrüßt der VATM, dass die Beschlusskammer die als Stornierungsentgelte bezeichneten Zahlungspflichten als unbillige Vertragsstrafen bewertet. Der Entwurf streicht den in Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Anspruch bei ausbleibender Bestätigung des Auftrags durch den Zugangsnachfrager sowie die einschlägigen Positionen in Ziffer 2 der Preislisten AHB 3400 und AHB 3402. In der Begründung wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass eine innerhalb der vertraglichen Frist zulässige Stornierung unentgeltlich zu erfolgen hat.

Der VATM unterstützt diese Bewertung und fordert ihre vollständige Übernahme in die abschließende Entscheidung.

Hierzu bedarf es noch einer Ergänzung des Tenors. Die Begründung sieht in Ziffer C.3.17 ausdrücklich die Streichung von Ziffer 8.1.1 Absatz 2 AHA 2100 vor. Tenorziffer A.3.15 streicht dagegen lediglich das Wort „entgeltfrei“ in den Ziffern 8.1.1 und 8.1.2; Tenorziffer A.3.16 betrifft allein Ziffer 8.2. Die ausdrückliche Streichung des Absatzes, der den Stornierungsentgeltanspruch enthält, fehlt damit im Tenor. Die gleiche Abweichung besteht zwischen Ziffer C.4.13 der Begründung und den Tenorziffern A.4.15 und A.4.16 für AHA 2110.

Aus Sicht des VATM ist die Streichung von Ziffer 8.1.1 Absatz 2 in beiden Leistungsbeschreibungen ausdrücklich im Tenor anzuordnen. Verweise auf die zu streichende Regelung, insbesondere in Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4, sind entsprechend zu bereinigen. Nur eine vollständige und widerspruchsfreie Umsetzung gewährleistet, dass die von der Beschlusskammer zurückgewiesenen Stornierungsentgelte tatsächlich aus dem Vertragswerk entfallen.

IV. Wirtschaftliche Nachbildbarkeit

Die Forderung des VATM nach einer verbindlichen Nachbildbarkeitsklausel im Hauptvertrag ist nicht übernommen worden. Der Konsultationsentwurf bestätigt, dass die Telekom die entsprechende Vorgabe der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt hat. Anders als in der ersten Teilentscheidung beanstandet die Beschlusskammer diese Nichtumsetzung nun nicht mehr. Sie ordnet die Klausel als entgeltrelevante Regelung ein und geht unter Hinweis auf § 29 Absatz 8 Satz 2 TKG sowie das im Entwurf angeführte Urteil des VG Köln vom 29. Oktober 2025 davon aus, dass sich die frühere Vorgabe erledigt habe.

Damit liegt eine ausdrückliche Abkehr von der bisherigen Vorgabe vor. Der VATM hält diese Abkehr für nicht sachgerecht. Die im vorgelegten Vertragsentwurf vorgesehenen Verhandlungspflichten betreffen bestimmte Fälle des Wegfalls einer Entgeltgenehmigungspflicht, einer Entgeltanordnung oder einer Entgeltregulierung. Sie sichern für sich genommen nicht die wirtschaftliche Nachbildbarkeit der Endkundenangebote während des laufenden Vorleistungsbezugs. Die bereits in der VATM-Stellungnahme vom 11. November 2025 aufgezeigte Schutzlücke im Vertragswerk wird dadurch nicht geschlossen.

Der VATM begrüßt die Klarstellung der Beschlusskammer, dass betroffene Wettbewerber nach Maßgabe des § 69 Absatz 1 TKG unmittelbar zivilrechtliche Unterlassungsansprüche und bei Verschulden Schadensersatzansprüche geltend machen können. Der Entwurf weist damit die Annahme zurück, eine zivilrechtliche Durchsetzung sei von vornherein ausgeschlossen. Dieser Rechtsschutz beseitigt jedoch aus Sicht des VATM nicht den Bedarf an transparenten und verlässlich handhabbaren vertraglichen Bedingungen für die Nachbildbarkeit.

Der VATM hält deshalb an seiner Forderung nach einer klaren vertraglichen Absicherung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit fest. Die Beschlusskammer sollte unter Berücksichtigung der im Entwurf vorgenommenen entgeltrechtlichen Einordnung prüfen, in welchem Umfang die bestehenden Verpflichtungen und deren Durchsetzung im Vertragswerk verbindlich abgebildet werden können. Dabei sind insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsfolgen eines Verstoßes transparent zu machen, ohne der gesonderten Prüfung der Entgelthöhe vorzugreifen. Soweit eine solche Absicherung im Standardangebot weiterhin abgelehnt wird, ist nachvollziehbar darzulegen, wie das bislang mit der Nachbildbarkeitsklausel verfolgte Schutzziel wirksam erreicht wird. Eine bloße Verhandlungspflicht für andere Fallgestaltungen reicht hierfür nicht aus.

V. Verfügbarkeitsinformationen und Datenqualität

Der VATM forderte vollständige, qualitätsgesicherte Informationen zum Ausbaustatus, zur Zahl bestellbarer Anschlüsse und zur Unterscheidung von „Homes Passed“ und „Homes Connected“. Hinzu kamen Forderungen nach Transparenz über einen nicht möglichen Ausbau einschließlich seiner Gründe und der Finanzierungsart sowie nach einer regelmäßigen, unabhängigen und gemeinsamen Überprüfung der Daten. Diese Forderungen werden im Konsultationsentwurf nur teilweise erfüllt.

Mit Tenorziffer A.1.1 soll im Hauptvertrag ausdrücklich geregelt werden, dass Zugangsnachfrager sämtliche gegenüber dem Endkundenvertrieb der Telekom bereitgestellten Informationen erhalten. In jedem Fall sind der aktuelle Ausbaustatus und die Anzahl bestellbarer Haushalts- und Unternehmensstandorte (HHUStO) an einer Adresse anzugeben. Damit wird die zuvor fehlende vertragliche Bindung an die Informationsbereitstellung gegenüber dem eigenen Vertrieb nachgeholt.

Weitere Verbesserungen enthalten die Tenorziffern A.3.1 und A.3.2. Für gemeldete Fehler sind Prüfungs-, Rückmeldungs- und Korrekturfristen vorgesehen; bestimmte Verstöße gegen die Vorgaben zur Richtigkeit der Verfügbarkeitsangaben werden mit Vertragsstrafen abgesichert. Der Entwurf erfasst dabei sowohl einen fehlerhaften Ausbaustatus als auch zu hohe oder zu niedrige Angaben zur Anzahl der HHUStO. Die neue vertragliche Absicherung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Forderung nach verbindlichen und nachvollziehbaren Regeln zur Datenqualität wird damit in wesentlichen Teilen erfüllt.

Nicht übernommen wird dagegen eine darüber hinausgehende regelmäßige Überprüfung der Daten. Die Beschlusskammer lehnt ein Audit sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus sachlichen Gründen ab. Sie verweist auf die Validierung im laufenden Geschäft, das Fehlerkorrekturverfahren und die vertragliche Absicherung. Bei der Anzahl der HHUStO hält sie einen Vergleich unterschiedlicher Datenbestände nicht für ausreichend, um deren Richtigkeit festzustellen.

Aus Sicht des VATM bleibt damit ein wesentlicher Teil des Qualitätssicherungsbedarfs offen. Das vorgesehene Korrekturverfahren setzt voraus, dass Zugangsnachfrager Fehler bereits erkannt und gemeldet haben. Es gewährleistet für sich genommen keine regelmäßige Überprüfung der unbeanstandeten Daten. Gerade bei umfangreichen Datenbeständen ist dies für die Nachfrager von praktischer Bedeutung. Der VATM hält daher an seiner Forderung nach einer regelmäßigen, unabhängigen und gemeinsamen Überprüfung fest. Die Beschlusskammer sollte die Ablehnung insbesondere im Zusammenhang mit den bereits vorgegebenen Garantien und Korrekturpflichten erneut prüfen. Ein Prüfverfahren muss die sachliche Richtigkeit klären können; ein bloßer Abgleich voneinander abweichender Datenbestände genügt hierzu nicht.

Auch die geforderte Transparenz über Nichtausbaugründe und Finanzierungsumstände wird nicht in dem vom VATM verlangten Umfang aufgenommen. Der Entwurf lehnt entsprechende zusätzliche Angaben ab, soweit sie nicht dem eigenen Vertrieb der Telekom bereitgestellt werden.

Er unterscheidet zwar zwischen einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Erschließung, bei der die Ausweisung als „Homes Passed“ nicht zulässig ist, und vorübergehenden Hindernissen. Angaben zur Finanzierung der Netzebene 4 hält die Beschlusskammer unter Verweis auf ihre Behandlung des Infrastrukturentgelts und des Baukostenzuschusses ebenfalls nicht für erforderlich. Eine allgemeine Offenlegungspflicht wird insoweit nicht angeordnet.

Der VATM hält eine weitergehende Transparenz insoweit für erforderlich, als diese Angaben die tatsächliche Bestellbarkeit, die Realisierbarkeit eines Anschlusses und die Information des Endkunden betreffen. Die Zugangsnachfrager müssen unterscheiden können, ob ein Ausbau grundsätzlich nicht erfolgen soll oder lediglich vorübergehend gehemmt ist. Der Hinweis darauf, dass dem eigenen Vertrieb identische Informationen bereitgestellt werden, beantwortet nicht abschließend die Frage, welche Angaben für eine verlässliche Vermarktung durch selbstständige Zugangsnachfrager erforderlich sind. Die bereits verlangte Offenlegung ist deshalb für die zugangsrelevanten Gründe und Finanzierungsumstände verbindlich zu konkretisieren.

VI. Vertragslaufzeit und Sicherung des Zugangs

Der VATM hatte zudem die zu kurze Kündigungsfrist bei der Einzelabnahme und die daraus folgende strukturell schwache Verhandlungsposition der Zugangsnachfrager beanstandet.

Die Beschlusskammer greift diese Kritik in ihrer Begründung weitgehend auf. Sie hält die bisherige Anpassung der Kündigungsregeln für unzureichend und stellt die Gleichbehandlung von Einzelabnehmern mit Commitment-Kunden in den Mittelpunkt. Nach Ziffer C.1.9 soll das ordentliche Kündigungsrecht der Telekom grundsätzlich bis zum 31. März 2034 ausgeschlossen werden; Ausnahmen sollen für Änderungen auf Grundlage eines neuen Standardangebots und für den Wegfall regulatorischer Verpflichtungen gelten. Die Begründung leitet den Zeitraum aus dem Ende der Commitment-Laufzeit am 31. März 2031 und der anschließenden Nachlaufzeit von bis zu 36 Monaten ab. Zudem bewertet sie zwölf Monate auch bei einem Regulierungswegfall als unzureichend, um eine Vielzahl gegebenenfalls bundesweit verteilter Anschlüsse auf andere Anbieter zu migrieren.

Ebenfalls positiv ist die in Tenorziffer A.1.6 ausdrücklich vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Nachfolgeangebots bei ordentlicher Kündigung, solange die Telekom ganz oder teilweise einer Standardangebotsverpflichtung unterliegt. Damit wird das Anliegen aufgegriffen, den Zugang nicht durch eine Kündigung ohne geeignete Anschlussregelung zu unterbrechen. Für die Kündigung der von Ziffer 15.3 erfassten Leistungsbeschreibungen wird die Frist durch Tenorziffer A.1.9 von 15 auf 36 Kalendermonate verlängert. Ihr erstmaliges Wirksamwerden wird zusätzlich an den Ablauf der Mindestlaufzeit des Standardangebots gebunden.

Bei der Kündigung des Gesamtvertrags nach Ziffer 15.2 besteht jedoch erheblicher Klarstellungsbedarf. Der Tenor enthält weder einen ausdrücklich formulierten Kündigungsausschluss bis zum 31. März 2034 noch eine eindeutig bestimmte längere allgemeine Kündigungsfrist für diese Vertragsziffer. Die nicht näher bestimmte Streichung von „Ziffer 15.2 Satz 3“ in Tenorziffer A.1.7 stellt keine hinreichend klare Umsetzung der in der Begründung beschriebenen Lösung dar. Die ausdrücklich tenorierte Frist von 36 Monaten betrifft ausschließlich Ziffer 15.3 und kann deshalb nicht ohne Weiteres auf die Beendigung des Gesamtvertrags übertragen werden.

Hinzu kommen zwei Regelungen zur Änderungskündigung. Tenorziffer A.1.6 verlangt eine Ankündigung mindestens drei Monate vor Abschluss des Prüfverfahrens beziehungsweise vor der Festlegung des Standardangebots. Tenorziffer A.1.8 verlangt daneben eine Ankündigung während des Verfahrens und mindestens sechs Monate vor Wirksamwerden der Kündigung. Das Verhältnis dieser teilweise überlappenden Regelungen bleibt unklar.

Vor diesem Hintergrund fordert der VATM eine vollständige und widerspruchsfreie Neufassung der Ziffer 15.2. Der in der Begründung vorgesehene Kündigungsausschluss, seine Ausnahmen, die Nachfolgeangebotspflicht und die Kündigungsfristen nach einem Wegfall der Regulierung müssen ausdrücklich geregelt werden. Der von der Beschlusskammer zur Gleichbehandlung herangezogene Migrationszeitraum von 36 Monaten muss für den Fall einer ordentlichen Beendigung des Zugangs vertraglich eindeutig abgesichert werden. Die Änderungskündigung ist in einer einheitlichen Regelung mit eindeutig bestimmten Ankündigungs- und Kündigungsfristen zusammenzuführen.

Die vorgesehene Mindestlaufzeit des Standardangebots bis zum 31. Mai 2028 ist aus Sicht des VATM in zweifacher Hinsicht kritisch zu bewerten. Zum einen steht sie in keinem angemessenen Verhältnis zur bisherigen Verfahrensdauer. Bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens werden voraussichtlich rund viereinhalb Jahre vergangen sein. Es ist weder verfahrensökonomisch noch wirtschaftlich sinnvoll, die über einen derart langen Zeitraum geprüften Vertragsbedingungen bereits nach weiteren ein bis eineinhalb Jahren erneut zum Gegenstand eines Standardangebotsverfahrens machen zu müssen. Dies würde nicht nur erhebliche Ressourcen bei der Beschlusskammer und den beteiligten Unternehmen binden, sondern auch die dringend benötigte Planungs- und Rechtssicherheit der Zugangsnachfrager beeinträchtigen.

Zum anderen erscheint eine undifferenzierte Bindung an das Standardangebot bis zum 31. Mai 2028 nicht in jeder Konstellation sachgerecht. Es bedarf daher einer differenzierten Regelung, die möglichen Veränderungen des Regulierungsbedarfs Rechnung trägt, ohne die berechtigten Interessen der Zugangsnachfrager zu beeinträchtigen. Dabei ist die Mindestlaufzeit des Standardangebots von der längerfristigen Sicherung bestehender Zugangsverträge zu unterscheiden. Eine spätere Anpassung an veränderte regulatorische Rahmenbedingungen darf nicht dazu führen, dass der in der Beschlussbegründung angestrebte Bestandsschutz und die Planungssicherheit der Nachfrager unterlaufen werden.

VII. Qualitätsparameter und Nachprüfbarkeit

Der VATM hatte bereits eine weitergehende Absenkung der Qualitätsparameter auf das durch Messungen belegte Niveau und klare Referenzwerte zur objektiven Überprüfung gefordert. Der Konsultationsentwurf trägt der Kritik an den bislang zugesagten Werten in wesentlichem Umfang Rechnung. Die Beschlusskammer stellt ausdrücklich fest, dass auch die von der Telekom bereits abgesenkten Werte die tatsächliche Netzqualität noch nicht abbilden und den Zugangsnachfragern keine gleiche Grundlage für ihre Produktgestaltung bieten.

Tenorziffer A.2.4 halbiert deshalb die in Ziffer II.6.3 AHA 2000 vorgesehenen Werte für Laufzeit und Laufzeitschwankung. Für Realtime, Streaming und Critical Application sinken die Laufzeitgrenzen von 13, 17 und 26 Millisekunden auf 6,5, 8,5 und 13 Millisekunden. Die Grenzen für Laufzeitschwankungen werden von 3,5 und 15 Millisekunden auf 1,5, 2,5 und 7,5 Millisekunden abgesenkt. Dies ist eine substanzielle Verbesserung, die in der endgültigen Entscheidung beizubehalten ist.

Die Forderung nach einer Absenkung auf die im Monitoring gemessenen Werte wird dagegen nicht vollständig übernommen. Die Beschlusskammer hält einen Sicherheitszuschlag für erforderlich, weil noch kein Monitoring für den Glasfaser-VULA durchgeführt worden sei und Ausbau sowie Nachverdichtung einen fortlaufenden Umbau des Netzes mit sich brächten. Diese Erwägungen erklären den Ansatz eines Zuschlags, begründen jedoch nicht hinreichend dessen konkrete Bemessung für die einzelnen Verkehrsklassen. Der VATM hält deshalb daran fest, dass die verbleibenden Abstände zu den nachgewiesenen Leistungswerten sachlich und nachvollziehbar begründet werden müssen. Soweit sie nicht begründet werden können, sind die zugesagten Werte weiter abzusenken.

Bei der Nachprüfbarkeit ist die Klarstellung des Entwurfs zu berücksichtigen, dass die vertraglichen Zusagen eine Mindestqualität für einzelne Frames und keine durchschnittliche Qualität der Verkehrsklassen beschreiben. Aus diesem Grund lehnt die Beschlusskammer zusätzliche Zeitintervalle und Quoten ab. Zudem erläutert sie zum Monitoring nach AHG 7020, dass die vorgesehene Messstrecke bereits ein FB-Access-FTTH/FTTB-Produkt gesondert erfasst und keine Mischung mit Messungen für Kupferprodukte zulässt. Diese produktbezogene Ausgestaltung des Monitorings ist bei der weiteren Überprüfung der Qualitätszusagen zugrunde zu legen.

Die weitere Prüfung muss daher zwischen zugesicherten Grenzwerten für einzelne Frames und den im Monitoring erhobenen Messwerten unterscheiden. Aus Sicht des VATM ist nachvollziehbar darzulegen, wie die Messergebnisse die zugesagten Qualitätsparameter und die verbleibenden Sicherheitszuschläge stützen. Die bereits erhobene Forderung nach objektiver Überprüfbarkeit bleibt insoweit bestehen. Durchschnittswerte dürfen dabei nicht ohne Berücksichtigung ihres Messbezugs mit Grenzwerten für jeden einzelnen Frame gleichgesetzt werden.

VIII. Abschließende Bewertung

Der Konsultationsentwurf greift wesentliche Kritikpunkte des VATM auf. Diese Punkte sind nun in den Beschluss zur zweiten Teilentscheidung aufzunehmen. Zugleich sind die verbliebenen Defizite gezielt zu beheben. Insbesondere müssen die Streichung der Stornierungs-entgeltklauseln und die vorgesehenen Kündigungsschutzregelungen vollständig im Tenor umgesetzt werden. Die wirtschaftliche Nachbildbarkeit bedarf weiterhin einer verlässlichen Absicherung. Bei Verfügbarkeitsinformationen und Qualitätsparametern bleiben die sachliche Richtigkeit beziehungsweise die nachvollziehbare Bemessung der vertraglichen Zusagen sicherzustellen. Die Entwicklung migrationsgeeigneter Prozesse ist unter stärkerer Einbindung des Arbeitskreises Schnittstellen und Prozesse fortzuführen.

Angesichts der bisherigen Verfahrensdauer ist eine abschließende, in sich widerspruchsfreie Festlegung besonders dringlich. Das Standardangebot muss den Zugangsnachfragern ermöglichen, die Glasfaservorleistungen der Telekom zu chancengleichen, billigen und rechtzeitigen Bedingungen tatsächlich zu nutzen. Der VATM bittet die Beschlusskammer, die dargestellten Ergänzungen und Klarstellungen in der zweiten Teilentscheidung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Jeffrey Al-Ali

Leiter Recht und Regulierung

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt über 200 auch regional und europaweit anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen fast 70 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 136 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. Knapp 70 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

#Wettbewerbverbindet